



MA 13, Prüfung von Jugendzentren

StRH VI - 812798-2024

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2025.



Kurzfassung

Die MA 13 - Bildung und Jugend ist in den Bereichen Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbetreuung tätig. Hinsichtlich der außerschulischen Jugendbetreuung fördert sie gemeinnützige Vereine bzw. Organisationen, wie etwa den Verein Wiener Jugendzentren, das Don Bosco Sozialwerk oder die Wiener Kinderfreunde. Mit dieser finanziellen Unterstützung boten die Vereine der Wiener Jugend verschiedenste freizeitpädagogische Aktivitäten an. Die gegenständliche Prüfung widmete sich den Räumlichkeiten der Indoor-Angebote in Jugendzentren, Jugendräumen und Jugendtreffs, die im Rahmen der offenen Jugendarbeit geführt wurden. Als Sammelbezeichnung für die genannten Einrichtungen wurde im Bericht der Begriff „Jugendzentren“ verwendet.

Der StRH Wien legte sein Hauptaugenmerk auf die generelle Eignung der Jugendzentren hinsichtlich Lage, Auffindbarkeit, Entfluchtungsmöglichkeit, Bauzustand, Belichtung, Belüftung, Mittel der Ersten Löschhilfe, Ausstattung und behindertengerechter Zugänglichkeit.

Grundsätzlich war festzustellen, dass sämtliche Einrichtungen bestrebt waren, den Jugendlichen im Rahmen der Möglichkeiten ein adäquates Umfeld zu bieten. Die meisten Einrichtungen waren schon längere Zeit in Betrieb, und das Angebot wurde augenscheinlich von den Jugendlichen angenommen.

Im Allgemeinen fiel auf, dass vonseiten der geprüften Stelle keine verbindlichen Angaben über Mindeststandards in den Jugendzentren etabliert wurden. Diese erachtete der StRH Wien insofern als essentiell, als sie den Förderwerberinnen bzw. Förderwerbern klare Anhaltspunkte für die Auswahl und Ausgestaltung von Objekten geben und darüber hinaus eine stringente Beurteilung künftiger Vorhaben ermöglichen würden.

Im Speziellen war zu erkennen, dass mehrfach die Auffindbarkeit und die barrierefreie Zugänglichkeit eingeschränkt waren. Auch hinsichtlich der Fluchtwegführung und Fluchtwegkennzeichnung sah der StRH Wien Verbesserungspotential.

Ferner war die Nichteinhaltung der medial und per Aushang angekündigten Öffnungszeiten in zwei Fällen zu kritisieren. Eines der besichtigten Jugendzentren war in einem Objekt untergebracht, das für einen solchen Verwendungszweck ungeeignet erschien.

Der StRH Wien unterzog die von der MA 13 - Bildung und Jugend geförderten Jugendzentren einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	8
1.1	Prüfungsgegenstand	8
1.2	Prüfungszeitraum	8
1.3	Prüfungshandlungen	8
1.4	Prüfungsbefugnis	9
1.5	Vorberichte	9
2.	Allgemeines	9
2.1	Aufgabenbereich der geprüften Stelle.....	9
2.2	Wienweites Angebot.....	10
2.3	Förderung.....	11
3.	Allgemeine Aspekte	11
3.1	Ausstattung	11
3.2	Öffnungszeiten	12
3.3	Mindeststandards.....	13
3.4	Angebote von Jugendzentren	14
4.	Begehungen und sicherheitstechnische Aspekte	15
4.1	Auswahl.....	15
4.2	Kriterien.....	15
4.3	Auffindbarkeit	16
4.4	Raumstruktur	16
4.5	Barrierefreiheit	17
4.6	Belichtung und Belüftung	19
4.7	Ausstattung	20
4.8	Brandschutz.....	22
4.9	Fluchtwegskennzeichnung, Sicherheitsbeleuchtung	23
5.	Zusammenfassung der Empfehlungen	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schlecht zugängliche bzw. nutzbare Anrampung	18
Abbildung 2: Unzureichender Zu- bzw. Abgang zur Hochebene	21
Abbildung 3: Hindernisse im Fluchtweg der beiden Büros	24

Abkürzungsverzeichnis

bOJA	bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnlich
ÖNORM	Österreichische Norm
OSB	oriented strand board = Grobspanplatte
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
u.ä.	und ähnlich
u.a.	unter anderem
WC	water closet
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

Glossar

chillen

Begriff aus der Jugendsprache, mit dem „sich entspannen“, „rumhängen“ oder „sich beruhigen“ gemeint ist.

FLINTA*

Akronym, das für Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nichtbinäre, transgeschlechtliche und agender Personen steht.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Mit der gegenständlichen Prüfung sollten sogenannte Jugendzentren, die Fördermittel von der MA 13 - Bildung und Jugend erhielten, in Augenschein genommen werden. Der Schwerpunkt lag dabei auf der generellen Eignung der Einrichtungen, ihrer Erreichbarkeit bzw. Auffindbarkeit, der Ausgestaltung und der Barrierefreiheit.

Streetwork-Einrichtungen, Anlaufstellen der mobilen Jugendarbeit u.ä. Stellen, die für den eigentlichen Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bzw. für die Freizeitgestaltung nicht vorgesehen waren, wurden nicht in den Prüfungsumfang miteinbezogen.

Gebärungstechnische Aspekte wie die Vergabe und die Abrechnung der Fördergelder waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2024 von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Ende Juni 2024 statt. Die Schlussbesprechung wurde Anfang Oktober 2024 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die aktuelle Situation in den Einrichtungen, wobei gegebenenfalls auch frühere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten das Studium diverser Akte, Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen sowie Interviews bei der MA 13 - Bildung und Jugend und

mit Personen in den geprüften Vereinsstandorten. Ortsaugenscheine in den Jugendeinrichtungen fanden über den gesamten Prüfungszeitraum hinweg laufend statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung war in § 73c WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der StRH Wien behandelte sicherheitstechnische Aspekte bei der Förderung von Vereinen bereits in seinem Bericht:

- „MA 13, Sicherheitstechnische Prüfung von Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche, StRH VI - 1934629-2022“.

2. Allgemeines

2.1 Aufgabenbereich der geprüften Stelle

Der MA 13 - Bildung und Jugend fallen gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien vielfältige Aufgaben hinsichtlich allgemeiner und grundsätzlicher Angelegenheiten der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugendbetreuung zu. Dazu zählten etwa die Förderung der Wiener Kinder- und Jugendarbeit über die Wiener Kinder- und Jugendorganisationen, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Gemeinwesen orientierten Angebote.

Die Dienststelle verstand sich eigenen Angaben zufolge als Lobbyistin für die Wiener Jugend. In diesem Rahmen förderte sie gemeinnützige Vereine bzw. Organisationen, die der Wiener Jugend verschiedenste freizeitpädagogische Aktivitäten anboten. Zu den geförderten Vereinen zählten z.B. der Verein Wiener Jugendzentren, das Don Bosco Sozialwerk, die Wiener Kinderfreunde aktiv oder der Wiener Familienbund.

2.2 Wienweites Angebot

Die prüfungsgegenständlichen, von der MA 13 - Bildung und Jugend geförderten Angebote im Indoor-Bereich betrafen Jugendzentren, Jugendräume und Jugendtreffs, die von insgesamt 21 Vereinen im Rahmen der offenen Jugendarbeit geführt wurden.

Unter offener Jugendarbeit war dabei lt. dem - großteils über das Bundeskanzleramt finanzierten - bundesweiten Netzwerk Offene Jugendarbeit (bOJA) ein Angebot zwischen sozialer Arbeit, Bildungsarbeit, Kulturarbeit und Gesundheitsförderung bzw. ein bedeutsamer Sozialisationsort für junge Menschen in Österreich zu verstehen. Das genannte Kompetenzzentrum bOJA verstand die offene Jugendarbeit als professionelles Handlungsfeld und unverzichtbaren Teil zeitgemäßer kommunaler und regionaler Jugendpolitik.

Der Begriff Jugendzentrum wurde innerhalb der Wiener Angebotsstruktur meist dann verwendet, wenn der Verein Wiener Jugendzentren das Angebot bereitstellte. Er war wienweit der größte Anbieter offener Jugendarbeit.

Jugendräume und Jugendtreffs waren in ihrem Zweck und ihrer Ausprägung den Jugendzentren sehr ähnlich, wobei diese Nomenklatur teilweise auch vom Verein Wiener Jugendzentren, primär aber von den übrigen Vereinen verwendet wurde. Da trotz aller historisch gewachsener Begriffsverwendungen keine verbindliche Zuordnung zum eigentlichen Trägerverein bestand, wurde im gegenständlichen Bericht das Wort „Jugendzentrum“ allgemeingültig gebraucht. Betreiberunabhängig war darunter eine Indoor-Einrichtung für den Aufenthalt junger Menschen zu verstehen.

Im Prüfungszeitpunkt wurden von den 21 mitwirkenden Vereinen an insgesamt 80 Standorten Indoor-Einrichtungen betrieben. In jedem Wiener Gemeindebezirk war zumindest ein Jugendzentrum vorhanden, lediglich der 1. Wiener Gemeindebezirk verfügte über keine solche Einrichtung.

Das Angebot stand allen jungen Menschen kostenlos zur Verfügung und war an keine Mitgliedschaft gebunden. Zu sämtlichen Jugendzentren bestand ein freier Zugang ohne weiteren Konsumzwang. Diese Niederschwelligkeit bzw. Kostenfreiheit war in der Förderrichtlinie der geprüften Stelle in Anlehnung an die Grundsätze und Handlungsprinzipien der Wiener Kinder- und Jugendarbeit festgeschrieben. Dort waren auch generelle Ausrichtungsvorgaben bzw. Ziele, wie etwa die Verbesserung der Lebensqualität der Kinder und

Jugendlichen durch Kompetenzerweiterung, die Förderung von Gleichstellung, Medienkompetenz und Demokratie- und Menschenrechtsbewusstsein oder die Verbesserung des sozialen Klimas vor Ort, definiert.

2.3 Förderung

Die erwähnte Förderrichtlinie der geprüften Stelle regelte in ihrer Gesamtheit die maßgeblichen Vorgaben für die Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung im Wirkungsbereich der Stadt Wien. Unter deren Beachtung konnten gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Unternehmen, gemeinnützige juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften um eine Förderung ansuchen. Allgemein hatte das Ansuchen das öffentliche Interesse sowie den inhaltlichen, institutionellen und geografischen Bezug zur Stadt Wien darzulegen und zu begründen.

Inhaltlich wesentlich war die Übereinstimmung des Fördergegenstandes mit den Grundsätzen und Handlungsprinzipien der Wiener Kinder- und Jugendarbeit. Als Hauptzielgruppe waren junge Menschen im Alter von etwa fünf bis 24 Jahren anzusprechen.

Die Förderungen waren jeweils für ein Kalenderjahr zu beantragen und wurden von der geprüften Stelle auch nur für dieses Jahr genehmigt. Der ausschließlich online einzubringende Förderantrag hatte verschiedenste Angaben zu enthalten, wie etwa den Finanzplan, die Personal- bzw. die Vermögensübersicht oder den Sachbericht. Nach der Prüfung der eingebrachten Förderunterlagen veranlasste die MA 13 - Bildung und Jugend die gremiale Beschlussfassung, etwa durch den Wiener Gemeinderat oder durch die jeweiligen Bezirksausschüsse.

3. Allgemeine Aspekte

3.1 Ausstattung

Den Mittelpunkt der Jugendzentren bildete zumindest ein Gemeinschaftsraum, der meist als Jugendcafé mit einem Barbereich und Sitzgelegenheiten ausgestattet war. Je nach Größe der Einrichtung waren auch Tischfußball- bzw. Tischtennistische, Dartautomaten, Billardtische o.ä. aufgestellt. Das zusätzliche Raumangebot variierte hinsichtlich der Flächen und der Nutzung stark. Es umfasste - beispielhaft dargestellt - Tanzräume, Tonstu-

dios, Medienräume, Discos, Fotolabore, Turnsäle bzw. Sporträume, Bereiche zum Entspannen, Werkstätten oder Computerräume. Die Kinder und Jugendlichen besuchten die Jugendzentren also in erster Linie zum Spielen, Tanzen, Musizieren, Chillen sowie zum Reden und Plaudern.

Die Ausgestaltung der Räumlichkeiten ist zumeist unter Einbindung der Jugendlichen erfolgt. Somit konnte kein einheitliches Erscheinungsbild ausgemacht werden, vielmehr versuchten die Zentren ihren eigenen Charakter durch individuelles Interieur und Dekoration, zu präsentieren. Gerne verwendete Gestaltungsmittel waren dabei Graffitis an den Wänden, die Farbgestaltung der Räume, der Beleuchtungsstil oder schmückende Accessoires.

3.2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten waren meist gestaffelt geregelt, sodass frühere Zeitfenster für Kinder zur Verfügung standen und der spätere Nachmittag bzw. der Abend Jugendlichen vorbehalten war. Der Großteil der Jugendzentren beschränkte sowohl an bestimmten Tagen als auch zu bestimmten Zeiten den Zugang geschlechtsspezifisch auf Mädchen oder Burschen. Ferner waren Zeiten für queere bzw. trans, inter und nicht binäre Kinder und Jugendliche festgelegt, auch für FLINTA*-Personen standen die Jugendzentren zeitweise in exklusiver Form offen.

Wie der StRH Wien zu bestätigen vermochte, wurde auf diese Beschränkungen sehr geachtet und nur Personen mit der entsprechenden sexuellen Orientierung bzw. Geschlechtsidentität eingelassen.

In zwei Fällen waren Jugendzentren trotz planmäßig vorgesehenem Betrieb geschlossen. Das eigens auf der Homepage des Vereines angekündigte Programm „Music-Time: Beats & Hits ... Partystimmung am Wochenende!“ von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr fand demnach nicht statt. Da auf einer Social-Media-Plattform widersprüchlich ein anderes Programm für diesen Tag beworben wurde, nämlich ein „Clubbetrieb“ von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr, besuchte der StRH Wien die Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt abermals. Auch zu dieser Stunde war kein Betrieb aufgenommen worden. Mehrere Anrufe bei der im Eingangsbereich ausgehängten Mobiltelefonnummer endeten jeweils in einer allgemeinen Bandansage, die einen Betrieb im Jugendzentrum suggerierte.

Der zweite Fall betraf einen gemäß regulärem Wochenplan zu erwartenden Betrieb im Jugendzentrum, der allerdings nicht aufgenommen wurde. Der Vereinshomepage bzw. den Auftritten den Sozialen Medien konnten keine Hinweise auf die Nichteinhaltung des vorgesehenen Programmes entnommen werden. Vor Ort war an der Zugangstür lediglich ein Aushang mit der Aufschrift „ZU“ angebracht.

Der StRH Wien sah im Zustandekommen des in Aussicht gestellten Betriebes ein wesentliches Qualitätsmerkmal eines Jugendzentrums. Auch für die Jugendlichen selbst und nicht zuletzt für die Eltern, die auf eine gewisse Art der Betreuung setzen bzw. vertrauen, ist ein geregelter Ablauf unabdingbar. Unvermeidbare Programmänderungen oder Schließzeiten wären zumindest transparent zu kommunizieren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, stichprobenartig die Einhaltung der in Aussicht gestellten Betriebszeiten zu prüfen. Ferner wären die Vereine anzuhalten, eine transparente Kommunikation von Änderungen der Öffnungszeiten sicherzustellen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.3 Mindeststandards

Verbindliche Angaben vonseiten der MA 13 - Bildung und Jugend über Mindeststandards für die Auswahl und Ausgestaltung von Jugendzentren vermisste der StRH Wien. Er sah es als notwendig an, die Rahmenbedingungen zu definieren, die eine solche Einrichtung zu erfüllen hat, insbesondere hinsichtlich der Lage bzw. des Einzugsgebietes, der Größe bzw. des Flächenangebotes pro Besucherin bzw. Besucher, der Mindestausstattung oder der Zugänglichkeit. Bei der Definition wäre auch auf das Erfordernis einer zusammenhängenden, kompakten Raumstruktur und von nutzbaren Freiflächen Bedacht zu nehmen.

Mit der Etablierung solcher Mindestanforderungen wäre der MA 13 - Bildung und Jugend eine stringente Beurteilung künftiger Vorhaben auch aus diesem Blickwinkel möglich. Daneben hätten die Förderwerberinnen klare Anhaltspunkte für die Auswahl und Ausgestaltung von Objekten an der Hand, die für die Nutzung als Jugendzentrum infrage kommen können.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, Mindeststandards für die wesentlichen Anforderungen an Jugendzentren zu erarbeiten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.4 Angebote von Jugendzentren

Aus den bei der MA 13 - Bildung und Jugend eingereichten Unterlagen konnte nur rudimentär der Umfang der im Förderjahr vorgesehenen Aktivitäten entnommen werden. Wiewohl der StRH Wien keine vertiefte Förderprüfung durchführte, konnte Folgendes festgestellt werden: Der Finanzplan war auf allgemein gehaltene Positionen wie Mieten, Energiekosten, Büromaterial, Beiträge und Gebühren, Kopierkosten etc. beschränkt. Erläuterungen zu den ausgewiesenen Beträgen lagen nicht vor, auch die Verschränkung mit den Inhalten des Sachberichtes führte zu keinen genauen Informationen hinsichtlich der vorgesehenen Geschäftsgebarung.

So waren auch die eingesehenen Sachberichte für das Jahr 2024 nur bedingt dazu geeignet, die in Aussicht gestellten Angebote nachvollziehbar darzustellen. Ein Verein stellte unter dem zu beschreibenden Punkt „*Welche Angebote und Aktivitäten sollen für die Zielerreichung gesetzt werden?*“ lediglich die Kompetenzverteilung innerhalb der Hierarchieebenen dar. Ein anderer Verein definierte zwar die geplanten Öffnungszeiten mitsamt den vorgesehenen Programmpunkten, allerdings nur für das Schuljahr 2023/24. Wie im restli-

chen Förderungsjahr 2024 - also ab Sommer und im darauf folgenden Herbst - das Angebot gelagert sein wird, blieb offen. Der Sachbericht eines Vereines mit einer großen Zahl an Einrichtungen ließ selbst die Standorte mitsamt den Angaben zum Betrieb vermissen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, die Förderunterlagen in einer solchen Form einzufordern, dass das Angebot nachvollziehbar dargelegt wird.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4. Begehungen und sicherheitstechnische Aspekte

4.1 Auswahl

Der StRH Wien wählte nach verschiedensten Kriterien Einrichtungen aus, die Jugendarbeit indoor, also in Jugendzentren, Jugendtreffs etc. anboten. Er achtete dabei auf ein ausgewogenes Bild hinsichtlich der Lage innerhalb Wiens, des Alters der Gebäude, des Einzugsgebietes und nicht zuletzt hinsichtlich der Art der Lokale, sohin, ob es sich um ein freistehendes Objekt handelte oder das Jugendzentrum etwa in einer Schule oder einem Gemeindebau untergebracht war.

Generell wurden die Standorte der geprüften Jugendzentren mit dem Ziel ausgewählt, einen repräsentativen Querschnitt über das ganze Wiener Stadtgebiet zu erhalten. In Summe lag die Querschnittsgröße bei über zehn geprüften Einrichtungen.

4.2 Kriterien

Für die Beurteilung der Jugendzentren legte der StRH Wien solche Kriterien fest, die im Einflussbereich der MA 13 - Bildung und Jugend standen. Er verzichtete demnach zugunsten einer möglichst breit angelegten und zielgerichteten Einschau auf die Prüfung von Angelegenheiten, die außerhalb des Wirkungskreises der geprüften Stelle lagen. Dies betraf

etwa die Analyse von Befunden und Wartungsroutinen oder detaillierte brandschutztechnische Belange.

So legte der StRH Wien seine Schwerpunkte auf die generelle Eignung der Flächen und Baulichkeiten hinsichtlich Lage, Auffindbarkeit, Entfluchtungsmöglichkeit, Bauzustand, Belichtung, Belüftung, Mittel der Ersten Löschhilfe, Ausstattung und die behindertengerechte Zutrittsmöglichkeit.

4.3 Auffindbarkeit

Die vorgesehenen Hilfsmittel für die einfache Auffindbarkeit der Jugendzentren lagen innerhalb einer weiten Bandbreite. So war der Zugang zu den Einrichtungen teils durchgängig ausgeschildert, andererseits aber auch selbst auf den Eingangstüren keine Hinweise angebracht. Ein auf einer großen Wiese liegendes Zentrum war mangels einer entsprechenden Beschilderung sowie durch verdeckende Baumgruppen schwer auffindbar und nur über einen unbefestigten und kaum erkennbaren „Trampelpfad“ erreichbar.

Gespräche mit den vor Ort Verantwortlichen zeigten, dass der Auffindbarkeit keine größere Priorität zugemessen wurde, zumal die meist zum Stammpublikum zählenden Kinder und Jugendlichen ohnehin ortskundig wären und über die Einrichtung Bescheid wüssten.

Der StRH Wien sah eine gute Erkennbarkeit bzw. Auffindbarkeit dennoch als vorteilhaft an, sei es, um neues Publikum zu gewinnen oder auch aus Gründen der allgemeinen Öffentlichkeitswirksamkeit.

4.4 Raumstruktur

Eine durchdachte Raumstruktur ist für den erfolgreichen Betrieb eines Jugendzentrums von großer Bedeutung. Wesentlich ist dabei eine möglichst kompakte Anordnung der Räume, um dem Personal die Möglichkeit zu geben, von zentraler Stelle aus das Geschehen im Überblick zu behalten. Dislozierte Abschnitte oder die Verteilung der Räume auf mehrere Geschoße sind betrieblich kontraproduktiv, da damit für die Sicherstellung der Betreuung ein erhöhter Personalaufwand nötig wird. Vice versa führt ein niedrigerer Personalstand zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit der Angebote im Haus.

Die meisten der begangenen Jugendzentren wiesen eine Raumstruktur auf, die gut oder zumindest mit nur geringen Einschränkungen betreibbar war. Eine Einrichtung aus der definierten Stichprobe jedoch war in einem Objekt untergebracht, das für den vorgesehenen Nutzungszweck ungeeignet war. Es handelte sich dabei um ein Haus mit geringer Grundfläche und insgesamt fünf Geschoßen, die untereinander nur durch eine Treppe verbunden waren. Der im Hochparterre liegende Gemeinschaftsraum mit angeschlossener Küchenzeile war trotz seiner geringen Größe noch bedarfsgerecht zu führen, wogegen die Räume in den Obergeschoßen nur anlassbezogen geöffnet werden konnten. So waren der Veranstaltungssaal, der Sportraum, das Tonstudio, der Werkraum oder der Raum zum Chillen über sämtliche Geschoße verstreut und demzufolge untereinander ohne Blickverbindung. Dies hatte zur Folge, dass den Jugendlichen selbst bei voller Personalausstattung nur ein Teilbereich des Jugendzentrums zur Verfügung gestellt werden konnte. Zum Zeitpunkt der Begehung durch den StRH Wien war aus organisatorischen Gründen nur ein Teil des vorgesehenen Personals im Dienst, sodass ausschließlich der Gemeinschaftsraum in Betrieb war.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, dem Verein nahezu legen, ein alternatives Objekt für seine Aktivitäten zu suchen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.5 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Personen im Sinn der einschlägigen Normen, insbesondere der ÖNORM B 1600 - „*Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen*“, war in keinem Objekt vollumfänglich gegeben. Hinsichtlich der Zugänglichkeit waren niveaugleich mit den umgebenden Flächen gelegene Jugendzentren im Vorteil, bei Lokalen im Souterrain oder in höherer Lage kam es mehrfach zu Einschränkungen.

So war die stufenlose Erreichbarkeit zumindest eines Einganges - normgemäß sollte dies der Haupteingang sein - durch das Fehlen von Rampen oder sonstigen Hilfsmitteln bei mehreren Einrichtungen nicht möglich.

In einem Fall war eine Wiese, welche das Jugendzentrum umgab, derart ungepflegt, dass gehbehinderte Menschen oder Personen im Rollstuhl die Anrampung im hinteren Bereich des Objektes kaum zu erreichen vermochten. Die Rampe selbst war im Anfangsbereich bewachsen, wodurch die Nutzung für mobilitätseingeschränkte Personen zusätzlich erschwert wurde.

Abbildung 1: Schlecht zugängliche bzw. nutzbare Anrampung



Quelle und Darstellung: StRH Wien

Bei jenen Jugendzentren, die sich über mehrere Geschoße erstreckten oder Niveausprünge aufwiesen, waren im Gebäudeinneren keine Aufzüge, Treppenlifte o.ä. vorhanden. Demzufolge waren diverse Abschnitte der Zentren - in einem Fall war es die Disco, in einem anderen Fall beinahe das gesamte Haus - für mobilitätseingeschränkte Personen nicht ohne Weiteres erreichbar. Positiv fiel auf, dass in beinahe allen Jugendzentren barrierefreie WC-Räume realisiert worden sind.

Taktile Bodeninformationen, die sehbehinderten oder blinden Menschen die Orientierung erleichtern, waren in keinem der geprüften Jugendzentren vorhanden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, die Vereine hinsichtlich einer Weiterentwicklung ihrer Einrichtungen in Richtung Barrierefreiheit zu sensibilisieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.6 Belichtung und Belüftung

Für das subjektive Wohlbefinden in Räumen sind Belichtung und Belüftung wesentliche Faktoren. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die relevanten arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen diesbezüglicher Vorgaben zu beachten, die u.a. auf die Größe der Lichteintrittsflächen oder die Sichtverbindungsflächen zur Außenwelt abzielen. Ferner ist auf ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft und dem menschlichen Organismus angemessene raumklimatische Verhältnisse zu achten.

Bei den Vor-Ort-Besichtigungen zeigte sich, dass die Räumlichkeiten der Jugendzentren mit großen Fensterflächen ausgestattet waren, wodurch eine ausreichende Belichtung und angenehme Atmosphäre vorherrschte. In einem im Souterrain liegenden Zentrum waren die ohnehin schmalen, hochliegenden Fensteröffnungen mit satiniertem Glas versehen, sodass der Lichteinfall gering und die Sicht ins Freie nicht gegeben war. Die Gitterstäbe vor den Fenstern begünstigten weder die Belichtungssituation noch verliehen sie dem Jugendzentrum einen einladenden Charakter.

Hinsichtlich der Belüftung konnte festgestellt werden, dass der Großteil der Aufenthaltsräume der Jugendzentren über offenbare Fenster natürlich belüftet wurde. Toilettenanlagen bzw. Kochnischen wurden mit dezentralen Lüftungsventilatoren oder Dunstabzugshauben entlüftet.

Ein Jugendzentrum verfügte aufgrund von teilweise schlecht bedienbaren Oberlichtfenstern über eine zentrale, mechanische Lüftungsanlage, welche jedoch nicht in Verwendung stand. Dies hatte zur Folge, dass die Luftqualität in den Räumen beeinträchtigt und ein modriger Geruch abgestandener Luft vorherrschte.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, die Vereine darauf hinzuweisen, dass auf die einschlägigen Anforderungen an die Belichtung und Belüftung zu achten ist.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.7 Ausstattung

Die geprüften Jugendzentren waren mit einer zweckmäßigen und generell gut instand gehaltenen Ausstattung versehen. Kleinere Reparaturen und Modifikationen an Mobiliar und sonstigen Gegenständen wurden des Öfteren in Eigenregie unter Einbeziehung der Jugendlichen vorgenommen. In manchen Fällen ging der Umfang der Arbeiten über die bloße Reparatur hinaus, wodurch auch unsachgemäße Konstruktionen entstanden.

So war etwa im FLINTA*-Raum eines Jugendzentrums über der Sitz- bzw. Liegefläche eine Hochebene eingezogen worden. Der Aufgang wurde, wie die gesamte Konstruktion, aus naturbelassenen OSB-Verlegeplatten hergestellt. Einem sicheren Erreichen und insbesondere Verlassen der Hochebene stand das ungeeignete Steigungsverhältnis und die ungenügende Breite der Stufen entgegen. Möglichkeiten zum Anhalten, etwa ein Handlauf oder Griffe, fehlten gänzlich.

Abbildung 2: Unzureichender Zu- bzw. Abgang zur Hochebene



Quelle und Darstellung: StRH Wien

In einem anderen Jugendzentrum wurde zur Schaffung einer Nische im Barbereich ein Teil des dahinterliegenden Lagers mit einer Konstruktion aus Holzplatten abgetrennt. Die Installation der elektrischen Leitungen vom Lager in die Nische erfolgte fliegend über die Plattenkonstruktion hinweg durch Bohrlöcher und durch die geöffnete Holzdecke. Diese entgegen der Installationsvorschriften vorgenommene Leitungsführung führte im Zusammenhang mit den Holzbauteilen auch zu brandschutztechnischen Bedenken. Installations-technisch wären zumindest Zugentlastungen, Installationsrohre, Kabelkanäle, Durchführungen etc. nötig gewesen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, die Vereine darauf hinzuweisen, dass Arbeiten in Eigenregie mit sicherheitstechnischer Relevanz nur unter Beiziehung von befugten Personen bzw. Fachfirmen vorzunehmen sind.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.8 Brandschutz

Um Brände, welche sehr häufig durch Unachtsamkeit oder Ablenkung entstehen, unverzüglich bekämpfen zu können, ist es wichtig, Mittel der Ersten Löschhilfe in gebrauchstauglicher Form vorzuhalten. Niederschwellig wird diese Art des vorbeugenden Brandschutzes mithilfe von tragbaren Handfeuerlöschern abgedeckt. Diese Geräte sind einer zweijährigen Überprüfung durch eine Fachfirma zu unterziehen, sichtbar zu positionieren oder deren Position entsprechend zu kennzeichnen, um ihre Einsatzbereitschaft zu gewährleisten.

Im Zuge der Vor-Ort-Begehungen zeigte sich, dass in allen besichtigten Jugendzentren Mittel der Ersten Löschhilfe in Form von tragbaren Handfeuerlöschern bereitgehalten wurden. Zum Teil waren in den Kochnischen oder Küchenbereichen zusätzlich Löschdecken angebracht, wodurch im Fall eines Fettbrandes oder einer Überhitzung des Kochgutes rasch eingegriffen werden könnte. Weiters zeigte sich, dass die tragbaren Handfeuerlöcher im vorgegebenen Intervall von zwei Jahren überprüft worden sind, die Geräte an entsprechenden Wandhalterungen positioniert waren und mit Piktogrammen auf deren Verwahrung hingewiesen wurde.

In zwei Einrichtungen wurde festgestellt, dass neben Nass- oder Schaumlöschern auch Kohlendioxidfeuerlöscher Verwendung fanden. Diese wurden in Räumen mit geringer Kubatur vorgefunden, z.B. in einem EDV-Raum.

Wenngleich Kohlendioxidfeuerlöscher für derartige Bereiche eine gute Löschwirkung besitzen, erachtete der StRH Wien diese aus Sicht des Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerschutzes sowie des Schutzes der Besucherinnen bzw. Besucher wegen der luftverdrängenden Wirkung des Kohlendioxids als problematisch, in kleinen Räumen derartige Feuerlöscher vorzuhalten. In solch kleinen Räumen wäre eine andere Form des Löschmittels zu wählen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, die Betreiberinnen bzw. Betreiber der Jugendzentren hinsichtlich der korrekten Auswahl der eingesetzten Löschgeräte zu sensibilisieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.9 Fluchwegskennzeichnung, Sicherheitsbeleuchtung

Fluchtwege in Gebäuden sind in einer dem Personenaufkommen entsprechenden Breite auszuführen. Sie sind von Lagerungen frei zu halten bzw. dürfen sich in ihrem Verlauf keine Gegenstände befinden, die die Durchgangsbreite einengen.

Infolge des meist begrenzten Raumangebotes wurden mehrfach auch Fluchtwege als Aufstellungsort diverser Einrichtungen herangezogen. Dabei handelte es sich beispielsweise um einzelne Sessel, wie auch um schwere Tischfußballtische, die im Gefahrenfall eine rasche Entfluchtung hemmen bzw. erschweren würden.

Abbildung 3: Hindernisse im Fluchtweg der beiden Büros

Quelle und Darstellung: StRH Wien

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, die Betreiber der Jugendzentren darauf hinzuweisen, dass Fluchtwege stets frei von Gegenständen und Lagerungen zu halten sind.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Für den Fall, dass eine natürliche Belichtung der Fluchtwege nicht ausreicht oder die bauliche Gegebenheit unübersichtlich ist, wird häufig eine Sicherheitsbeleuchtung vorgesehen. Diese stellt eine derartige Lichtstärke zur Verfügung, die eine Orientierung bzw. ein sicheres Verlassen der Räume gewährleistet.

In den besichtigten Einrichtungen waren die Fluchtwege entweder durch Piktogramme oder durch Sicherheitsleuchten gekennzeichnet. Bei den verwendeten Piktogrammen handelte es sich um fluoreszierende, also nachleuchtende Schilder, die für den Fall eines Ausfalles der Beleuchtung eine Orientierungshilfe boten.

Unabhängig von der Art und Weise der Kennzeichnung war mehrfach die falsche oder fehlende Beschilderung zu erkennen. So waren Richtungsänderungen im Verlauf des Fluchtweges nicht gekennzeichnet oder die Piktogramme leiteten nicht unmittelbar zum Notausgang.

Ein Verein betrieb im Erdeschoß eines Altbaues ein Jugendzentrum. Vor etwa sechs Jahren wurde das Ecklokal an einem Schenkel vergrößert, wobei durch das gleichzeitige Versetzen des Einganges eine barrierefreie Zugänglichkeit geschaffen wurde. Damit einhergehend hat dies jedoch die Entfluchtungssituation verschlechtert, da nunmehr der Notausgang nicht mehr relativ zentral erreichbar lag, sondern am äußeren Ende des Raumverbundes. Um etwa vom Raum mit der Dusche den Notausgang zu erreichen, musste der enge, als Lager genutzte Gang und in weiterer Folge das Büro der Leitung durchquert werden. Sodann war die Länge des großen Aufenthaltsraumes, nachfolgend der Empfangsraum und eine Rampe zu überwinden. Eine rasche Entfluchtung war in dieser Konstellation erschwert.

Alternativ war eine weitere Fluchtmöglichkeit auch via dem FLINTA*-Raum in den Innenhof vorgesehen, wenngleich im Prüfungszeitpunkt ein quer aufgestellter Tischfußballtisch den weitaus überwiegenden Teil der Fluchtwegbreite beanspruchte. Der Innenhof selbst erschien infolge der eingeschränkten Zugänglichkeit für Rettungskräfte als Sammelplatz nur wenig geeignet.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, eine Evaluierung der Fluchtwegsführung in den Einrichtungen einzufordern.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

In jenen Jugendzentren, in denen eine Sicherheitsbeleuchtung installiert war, nahm der StRH Wien auch eine Sichtkontrolle derselben vor. In einem Jugendzentrum zeigten sich dabei augenscheinlich defekte Leuchtmittel bzw. Mängel in der Anspeisung. Der StRH Wien klärte die bei der Begehung anwesende verantwortliche Person des Jugendzentrums darüber auf, dass die Sicherheitsbeleuchtungsanlage einer jährlichen Kontrolle bzw. einer regelmäßigen Wartung bedarf.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, die Betreiber der Jugendzentren darauf aufmerksam zu machen, dass Sicherheitsbeleuchtungsanlagen einer wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen sind.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Einhaltung der in Aussicht gestellten Betriebszeiten wäre stichprobenartig zu prüfen. Ferner wären die Vereine anzuhalten, eine transparente Kommunikation von Änderungen der Öffnungszeiten sicherzustellen (s. Punkt 3.2).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Der Empfehlung wird nachgekommen werden. Seitens der Abteilung werden künftig wieder verstärkt Ressourcen in die stichprobenartige Schwerpunktkontrolle eingesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Es wären Mindeststandards für die wesentlichen Anforderungen an Jugendzentren zu erarbeiten (s. Punkt 3.3).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Der Empfehlung wird nachgekommen werden. Seitens der Abteilung werden Mindeststandards erstellt werden.

Empfehlung Nr. 3:

Die Förderunterlagen wären in einer solchen Form einzufordern, dass das Angebot nachvollziehbar dargelegt wird (s. Punkt 3.4).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Diese Empfehlung wird bereits umgesetzt. Im Zuge der Einreichung müssen im Sachvorhaben Ziele und die beabsichtigte Wirkung angegeben werden, über deren Erreichung im Zuge der Abrechnung im Sachbericht berichtet wird.

Empfehlung Nr. 4:

Einem betroffenen Verein wäre nahezu legen, ein alternatives Objekt für seine Aktivitäten zu suchen (s. Punkt 4.4).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Der Empfehlung wird nachgekommen werden. Dem Verein wird die Suche nach einem neuen Objekt nahegelegt werden.

Empfehlung Nr. 5:

Es wären die Vereine hinsichtlich einer Weiterentwicklung ihrer Einrichtungen in Richtung Barrierefreiheit zu sensibilisieren (s. Punkt 4.5).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Der Empfehlung wird nachgekommen werden. Im Zuge des jährlich stattfindenden sogenannten „Geschäftsführer*innen Treffens“ wird die Abteilung mit Unterstützung von Fachleuten die Verantwortlichen der Vereine sensibilisieren. Das nächste Treffen ist für 30. Jänner 2025 geplant.

Empfehlung Nr. 6:

Die Vereine wären darauf hinzuweisen, dass auf die einschlägigen Anforderungen an die Belichtung und Belüftung zu achten ist (s. Punkt 4.6).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Der Empfehlung wird nachgekommen werden. Im Zuge des jährlich stattfindenden sogenannten „Geschäftsführer*innen Treffens“ wird die Abteilung mit Unterstützung von Fachleuten die Verantwortlichen der Vereine sensibilisieren. Das nächste Treffen ist für 30. Jänner 2025 geplant.

Empfehlung Nr. 7:

Die Vereine wären darauf hinzuweisen, dass Arbeiten in Eigenregie mit sicherheitstechnischer Relevanz nur unter Beiziehung von befugten Personen bzw. Fachfirmen vorzunehmen sind (s. Punkt 4.7).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Der Empfehlung wird nachgekommen werden. Im Zuge des jährlich stattfindenden sogenannten „Geschäftsführer*innen Treffens“ wird die Abteilung mit Unterstützung von Fachleuten die Verantwortlichen der Vereine sensibilisieren. Das nächste Treffen ist für 30. Jänner 2025 geplant.

Empfehlung Nr. 8:

Die Betreiber der Jugendzentren wären hinsichtlich der korrekten Auswahl der eingesetzten Löschgeräte zu sensibilisieren (s. Punkt 4.8).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Der Empfehlung wird nachgekommen werden. Im Zuge des jährlich stattfindenden sogenannten „Geschäftsführer*innen Treffens“ wird die Abteilung mit Unterstützung von Fachleuten die Verantwortlichen der Vereine sensibilisieren. Das nächste Treffen ist für 30. Jänner 2025 geplant.

Empfehlung Nr. 9:

Es wären die Betreiber der Jugendzentren darauf hinzuweisen, dass Fluchtwege stets frei von Gegenständen und Lagerungen zu halten sind (s. Punkt 4.9).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Der Empfehlung wird nachgekommen werden. Im Zuge des jährlich stattfindenden sogenannten „Geschäftsführer*innen Treffens“ wird die Abteilung mit Unterstützung von Fachleuten die Verantwortlichen der Vereine sensibilisieren. Das nächste Treffen ist für 30. Jänner 2025 geplant.

Empfehlung Nr. 10:

Es wäre eine Evaluierung der Fluchtwegsführung in den Einrichtungen einzufordern (s. Punkt 4.9).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Der Empfehlung wird nachgekommen und eine Evaluierung der Fluchtwegsführung eingefordert werden. Im Zuge des jährlich stattfindenden sogenannten „Geschäftsführer*innen Treffens“ wird die Abteilung mit Unterstützung von Fachleuten die Verantwortlichen der Vereine sensibilisieren. Das nächste Treffen ist für 30. Jänner 2025 geplant.

Empfehlung Nr. 11:

Die Betreiber der Jugendzentren wären darauf aufmerksam zu machen, dass Sicherheitsbeleuchtungsanlagen einer wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen sind (s. Punkt 4.9).

Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:

Der Empfehlung wird nachgekommen werden. Im Zuge des jährlich stattfindenden sogenannten „Geschäftsführer*innen Treffens“ wird die Abteilung mit Unterstützung von Fachleuten die Verantwortlichen der Vereine sensibilisieren. Das nächste Treffen ist für 30. Jänner 2025 geplant.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Dezember 2024